

Inkrafttreten:	01.11.2011
Stand:	04.07.2024
Auskunft bei:	Zulassungsstelle

Weisung

Zulassung zum Master-Studium

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag der Rektorin sowie gestützt auf Art. 32 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹,

erlässt folgende Weisung:

Übersicht

- | | |
|---------------|--|
| 1. Abschnitt: | Allgemeine Bestimmungen |
| 2. Abschnitt: | Spezifische Zulassungsvoraussetzungen |
| 3. Abschnitt: | Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom bestimmter Universitäten |
| 4. Abschnitt: | Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule |
| 5. Abschnitt: | |
| 6. Abschnitt: | Zulassung mit Auflagen |
| 7. Abschnitt: | Erfüllen von Auflagen |
| 8. Abschnitt: | Zulassungsverfahren |
| 9. Abschnitt: | Inkrafttreten |

¹ SR 414.131.52

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisung legt fest:

- a. die Grundsätze und den Rahmen, innerhalb dessen die Departemente der ETH Zürich die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für ihre Master-Studiengänge definieren;
- b. die besonderen Bestimmungen für die Zulassung mit Auflagen sowie für die Leistungskontrollen bei Auflagen;
- c. das administrative Zulassungsverfahren.

Art. 2 Studienreglemente

Die Zulassungsvoraussetzungen werden für jeden Master-Studiengang im Anhang des jeweiligen Studienreglements festgeschrieben. Sie bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

2. Abschnitt: Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

Art. 3 Fachliche Voraussetzungen

¹ Jedes Departement definiert für jeden Master-Studiengang, für den es verantwortlich ist, das fachliche Anforderungsprofil, d. h. diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine Zulassung ermöglichen.

² Das fachliche Anforderungsprofil orientiert sich an Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaus (level of mastery) des entsprechenden Bachelor-Abschlusses der ETH Zürich (Prinzip der Gleichwertigkeit).

³ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- a. Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten: die zum Absolvieren des Master-Studiums unerlässlichen Grundlagen – typischerweise Grundlagen in Mathematik und Naturwissenschaften bzw. Ingenieurwissenschaften.
- b. Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten: grundlegende Elemente des gewählten Fachgebiets.

Art. 4 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprachen auf Master-Stufe sind Englisch, Deutsch oder die Kombination Englisch und Deutsch.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen über die für das gewählte Master-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und einen entsprechenden Nachweis erbringen. Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des

Europäischen Referenzrahmens (CEFR)². Die ETH Zürich publiziert jährlich die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate). Im Einzelnen gilt:

- a. Für die bezeichneten Unterrichtssprachen ist mindestens Niveau C1 erforderlich.
- b. Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule (FH) um die Zulassung zum Master-Studium bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (ebenfalls Niveau C1) erbringen, sofern dies nicht bereits wegen der Bestimmung nach Bst. a erforderlich ist.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden.³

⁴ Kein Sprachnachweis ist zu erbringen von Kandidatinnen und Kandidaten, die:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzen (betrifft Englisch und Deutsch); oder
- b. einen Bachelor-Abschluss der ETH Zürich (betrifft Englisch und Deutsch) oder der EPF Lausanne (betrifft nur Englisch) besitzen; oder
- c.⁴ *aufgehoben*
- d.⁵ ein mindestens dreijähriges Vollzeitstudium auf Bachelor-Stufe in den für das Master-Studium erforderlichen Sprachen abgeschlossen haben; oder
- e.⁶ *aufgehoben*
- f.⁷ über ein deutschsprachiges Reifezeugnis (betrifft nur Deutsch) aus einem Land mit (regionaler) Amtssprache Deutsch verfügen.

Art. 5 Leistungsbezogene Voraussetzungen

¹ Die Departemente können Mindestleistungen im bisherigen Studium verlangen für die Zulassung zu:

- a. spezialisierten Master-Studiengängen; oder
- b. konsekutiven Master-Studiengängen, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten eine fachfremde Vorbildung aufweisen.

² Die leistungsbezogenen Voraussetzungen gelten für alle Kandidatinnen und Kandidaten – auch für solche mit einem Studienabschluss der ETH Zürich – gleichermassen.

² The Common European Framework of Reference for Languages (www.coe.int/en/web/language-policy).

³ Fassung gemäss Beschluss vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich ab dem 01.11.2019 für die Zulassung zum Master-Studium bewerben.

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss vom 06.07.2023.

⁵ Fassung gemäss Beschluss vom 06.07.2023. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich ab dem 01.11.2023 für die Zulassung zum Master-Studium bewerben. Weitere Informationen unter: <https://ethz.ch/de/studium/master.html>.

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss vom 02.10.2012.

⁷ Fassung gemäss Beschluss vom 06.07.2023, in Kraft seit 01.08.2023.

Art. 6⁸ Weitere Zulassungsvoraussetzung für Kandidatinnen und Kandidaten aus Staaten, die nicht der EU/EFTA angehören

Die Departemente können verlangen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus Staaten, die nicht der EU/EFTA angehören, zusätzlich das Resultat eines GRE-Tests⁹ einreichen müssen. Das Testresultat bildet ein weiteres Beurteilungskriterium, um die Eignung für den gewünschten Master-Studiengang festzustellen.

Art. 7 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen

¹ Für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen können die Departemente zusätzlich zu den leistungsbezogenen Voraussetzungen nach Art. 5 weitere Bestimmungen vorsehen. Hierzu gehört beispielsweise die Zusage einer Tutorin/eines Tutors, diese Aufgabe zu übernehmen (in Master-Studiengängen mit Tutorensystem).

² Die Voraussetzungen nach Abs. 1 gelten für alle Kandidatinnen und Kandidaten – auch für solche mit einem Studienabschluss der ETH Zürich – gleichermassen.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom bestimmter Universitäten

Art. 8 Schweizer Universitäten

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Universität (ohne die beiden ETH) werden ohne weitere fachwissenschaftliche Bedingungen zum konsekutiven Master-Studiengang in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen. Die Zulassung kann jedoch mit Auflagen erfolgen. Vorbehalten bleiben:

- a. Die gewährleistete Zulassung (Freizügigkeit) innerhalb der entsprechenden Studienrichtung gilt nur dann, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ein Monofachstudium oder mindestens ein Hauptfachstudium bzw. Major-Studienprogramm in der entsprechenden Studienrichtung absolviert hat.
- b. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) nach Art. 4.¹⁰

² Massgebend für die Feststellung der entsprechenden Studienrichtung ist die «Liste der Studienrichtungen der universitären Hochschulen», verabschiedet von der Kammer universitäre Hochschulen am 25.10.2019¹¹.

⁸ Fassung gemäss Beschluss vom 15.10.2018, in Kraft seit 15.10.2018.

⁹ GRE = Graduate Record Examination.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss vom 11.10.2016, in Kraft seit 01.11.2016.

¹¹ Zu finden unter: www.swissuniversities.ch

Art. 9 EPF Lausanne (EPFL)

Ein Bachelor-Diplom der EPFL berechtigt zur Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang in der entsprechenden Studienrichtung an der ETH Zürich. Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) nach Art. 4.

Art. 10 Partner-Universitäten

Die Departemente können Bachelor-Diplome weiterer Universitäten bezeichnen, für welche die Zulassung zum Master-Studium mit oder ohne Auflagen gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) nach Art. 4.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule

Art. 11 Fachhochschulen

¹ Für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer FH¹² gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen¹³ sowie die Konkordanzliste¹⁴ der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen. Die Konkordanzliste umfasst die Übertritte, auf die sich die betreffenden Hochschulen geeinigt haben und bei denen eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Vorbehalten bleiben:

- a. die Bestimmungen zur erforderlichen Gesamtnote nach Abs. 3; und
- b. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) nach Art. 4.

² FH-Absolventinnen und FH-Absolventen eines Studiengangs, der nicht auf der Konkordanzliste aufgeführt ist, haben keinen Anspruch auf Zulassung. Sie können zugelassen werden, wenn die zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen erforderlichen Auflagen in dem in Art. 14 bezeichneten Rahmen liegen sowie die leistungsbezogenen Voraussetzungen nach Abs. 3 und die sprachlichen Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllt sind.

^{2bis} Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Studierende mit einem Bachelor-Diplom einer FH aus einem Signatarstaat der Lissabonner Konvention.

³ Die Zulassung zum Master-Studium mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer FH oder einem Bachelor-Diplom einer FH aus einem Signatarstaat der Lissabonner Konvention ist nur möglich, wenn das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 bzw. analog zur Note 5.0 abgeschlossen worden ist (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6: 6 ist die beste, 4 eine genügende und 1 die geringste

¹² Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH (altrechtliches FH-Diplom) wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung einer Schweizer FH gleichgestellt.

¹³ SR 414.205.1

¹⁴ Zu finden unter: www.swissuniversities.ch

Note). Die Einzelheiten zur Festlegung der Gesamtnote sind im Anhang dieser Weisung geregelt.¹⁵

⁴ aufgehoben

⁵ Die Zulassung zum Master-Studium mit einem Bachelor-Diplom eines hochschultypenübergreifenden Studiengangs ist möglich, wenn das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 abgeschlossen worden ist (schweizerisches Notensystem). Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet; die zur Anwendung kommende Berechnungsmethode ist im Anhang dieser Weisung festgelegt.

^{5bis} Wurden weniger als 2/3 der Studienleistungen gemäss Regelstudienplan eines hochschultypenübergreifenden Studiengangs an einer anerkannten universitären Hochschule erbracht, wird der Studienabschluss als FH-Abschluss eingeordnet.¹⁶

⁶ aufgehoben¹⁷

⁷ aufgehoben¹⁸

5. Abschnitt:¹⁹

6. Abschnitt: Zulassung mit Auflagen

Art. 13 Grundsätze

¹ Sind die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung zum Master-Studium mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wenn jedoch eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist, insbesondere im Bereich der grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, so ist die Zulassung zum Master-Studium nicht möglich (vgl. Art. 14).

² Zulassungsaufgaben werden über den Lehrstoff definiert, sind jedoch bezüglich Inhalts, Zuständigkeit und Leistungskontrollen an eine Lerneinheit im Vorlesungsverzeichnis gebunden.

³ In das Vorlesungsverzeichnis können Lerneinheiten aufgenommen werden, die ausschliesslich für Studierende bestimmt sind, die den betreffenden Lehrstoff als Auflage zu erfüllen haben. Solche Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

^{3bis} Zu den Lerneinheiten nach Abs. 3 gehören die sog. «virtuellen Lerneinheiten» sowie «Aufbaukurse». Für diese gilt:

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss vom 06.07.2023, in Kraft seit 01.08.2023.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss vom 06.07.2023, in Kraft seit 01.08.2023.

¹⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss vom 06.07.2023.

¹⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss vom 06.07.2023.

¹⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss vom 26.03.2013. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich ab dem 01.11.2013 für die Zulassung zum Master-Studium bewerben.

- a. Eine «virtuelle Lerneinheit» ist stets an eine bestehende Lerneinheit aus dem Bachelor-Studium gebunden (reguläre Lerneinheit). Die Lehrinhalte werden über Literaturangaben oder Skripte definiert; die Studierenden erarbeiten die Lehrinhalte im Selbststudium. Die Leistungskontrollen weisen die üblichen Formen und Zeitpunkte auf (Sessionsprüfung, Semesterendprüfung oder Semesterleistung). Die Modalitäten der Leistungskontrolle können jedoch von denjenigen der regulären Lerneinheit abweichen.
- b. Ein «Aufbaukurs» ist eine eigens konzipierte Lerneinheit, unabhängig von bestehenden Lerneinheiten der Bachelor-Stufe. Die Lehrinhalte orientieren sich am Anforderungsprofil des jeweiligen Master-Studiengangs und dienen insbesondere bei interdisziplinären Master-Studiengängen der effizienten Angleichung des Wissensstands für Studierende mit unterschiedlicher fachlicher Vorbildung. Es stehen die üblichen Lehrveranstaltungstypen (Vorlesung, Übung, Praktikum, Selbststudium usw.) und die üblichen Formen und Zeitpunkte der Leistungskontrolle zur Auswahl. Zudem gelten für Aufbaukurse folgende Bestimmungen kumulativ:
 1. Sie können nur in spezialisierten Master-Studiengängen als Zulassungsaufgabe verwendet werden.;
 2. Sie müssen im Anhang des Studienreglements aufgelistet sein.
 3. Das für den Master-Studiengang verantwortliche Departement muss den Aufbaukurs selbst anbieten (keine Service-Veranstaltungen).²⁰

⁴ Es ist den Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel freigestellt, sich den Lehrstoff durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch anzueignen. Für das Ablegen der Leistungskontrolle sind jedoch die Bestimmungen für die bezeichnete Lerneinheit massgebend. Hierzu gehören auch allfällige zentrale Elemente.²¹

⁵ Die Departemente können Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Auflagen noch nicht erfüllt haben, die Zulassung zu Leistungskontrollen bestimmter Lerneinheiten des Master-Studiums verweigern.

⁶ Im Rahmen eines Mobilitätsstudiums erworbene Kreditpunkte (Mobilitäts-KP) werden nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁷ Für Kandidatinnen und Kandidaten, die mit Auflagen zugelassen worden sind, ist ein Mobilitätsstudium erst möglich, wenn sie die Auflagen vollständig erfüllt haben.

Art. 14 Umfang der Auflagen

¹ Der Umfang der Auflagen wird in Kreditpunkten (KP) angegeben. Überschreitet der Umfang eine Obergrenze, so ist die Zulassung zum Master-Studium nicht möglich. Diese Obergrenze beträgt:

- a. für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom:
 1. bei konsekutiven Master-Studiengängen: 30 KP,

²⁰ Eingefügt gemäss Beschluss vom 06.06.2017, in Kraft seit 15.06.2017.

²¹ Fassung gemäss Beschluss vom 26.03.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2013.

2. bei spezialisierten Master-Studiengängen: die vom Departement festgelegte Anzahl KP, höchstens jedoch 30 KP,
3. zusätzlich für den Bereich der grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten (fachliches Anforderungsprofil, vgl. Art. 3 Abs. 3 Bst. a): die vom Departement festgelegte Anzahl KP;

b. für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer FH: 60 KP.

² Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer FH wird dem unterschiedlichen Profil der Grundausbildung dadurch Rechnung getragen, dass die Zulassung stets mit Auflagen im Umfang von 40 – 60 KP erfolgt.²²

³ Abs. 2 gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Master-Diplom einer FH, wenn diese ihr Bachelor-Diplom nicht an einer universitären Hochschule erworben haben.

Art. 15 Zeugnis

Die Auflagen werden im Zeugnis auf dem Beiblatt aufgeführt (Name der Lerneinheit(en), Leistungsbewertung(en), Anzahl KP). Es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Auflagen ausgewiesen, wobei stets das Resultat des letzten Versuchs ausgewiesen wird.

7. Abschnitt: Erfüllen von Auflagen

Art. 16 Bezug zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich

Dieser Abschnitt enthält ergänzende Bestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²³.

Art. 17 Erfüllen von Auflagen

¹ Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Leistungskontrollen innerhalb der Fristen nach Art. 18 oder 19 bestanden sind.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Master-Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Master-Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen nach Art. 18 oder 19 werden grundsätzlich nicht verlängert. Ausnahmen können nur aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, bewilligt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor.

²² Vgl. auch SR **414.205.1**

²³ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

Art. 18 Auflagenerfüllung bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom gilt:

- a. Jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit muss einzeln bestanden werden.
- b. Die Leistungskontrollen zu sämtlichen als Auflage bezeichneten Lerneinheiten müssen innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn abgelegt werden.
- c. Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungskontrollen muss innerhalb von drei Semestern nach Studienbeginn erfolgt sein.

Art. 19 Auflagenerfüllung bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule

¹ Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer FH gilt:

- a.²⁴ Das Erfüllen der Auflagen darf, unter Vorbehalt von Abs. 2, nicht vom Bestehen einer einzelnen Lerneinheit abhängig sein. Dies wird erreicht durch:
 1. die Zusammenfassung von Leistungskontrollen zu Prüfungsblöcken, sofern es sich um Sessionsprüfungen handelt, oder
 2. die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.
- d. Die Leistungskontrollen zu sämtlichen als Auflage bezeichneten Lerneinheiten müssen innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn abgelegt werden.
- e. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Leistungskontrollen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.
- f. Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungskontrollen oder nicht bestandenen Prüfungsblöcken muss innerhalb von vier Semestern nach Studienbeginn erfolgt sein. Wird ein Prüfungsblock wiederholt, so müssen stets alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.
- g. Falls Gruppen von Lerneinheiten nach Bst. a Ziffer 2 definiert sind, können allfällig erworbene KP aus den überzähligen Fächern dieser Gruppen nicht für das Master-Studium angerechnet werden.

² Jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit, die im ETH-Bachelor-Studium einzeln bestanden werden muss und für die keine Kompensationsmöglichkeit besteht, muss einzeln bestanden werden. Zu diesen Lerneinheiten gehören insbesondere schriftliche Arbeiten (z. B. Bachelor-Arbeit), Seminare und Praktika (z. B. Laborpraktikum).²⁵

²⁴ Präzisierte Fassung vom 24.08.2012.

²⁵ Präzisierte Fassung vom 24.08.2012.

Art. 20²⁶ Besondere Bestimmungen für die Fristen

¹ Die Fristen für die Auflagen nach Art. 18 und 19 beginnen mit dem erstmaligen Eintritt in den Master-Studiengang zu laufen. Sie werden durch den Austritt aus der ETH Zürich nicht unterbrochen.

² Erfolgt der Austritt aus dem Master-Studiengang bis spätestens Ende des ersten Semesters und sind sämtliche Voraussetzungen für einen Wiedereintritt in diesen Studiengang erfüllt, so gilt:

- a. bei einem allfälligen Wiedereintritt in diesen Studiengang gelten die regulären Fristen für die Auflagen;
- b. bereits absolvierte Auflagen werden bei einem Wiedereintritt angerechnet, sofern es sich um dieselben Auflagen handelt; es werden sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Versuche angerechnet.

8. Abschnitt: Zulassungsverfahren

Art. 21 Allgemeines

¹ Die Akademischen Dienste der ETH Zürich (Akademische Dienste) legen die generellen Modalitäten des Zulassungsverfahrens fest.

² Studiengangsspezifische Regelungen werden in Absprache zwischen den Akademischen Diensten und dem zuständigen Departement bzw. mit dem Studiengang festgelegt.

³ Im Anhang des Studienreglements für den Master-Studiengang wird festgelegt:

- a. wer sich ohne Anmelde- oder Bewerbungsverfahren direkt in einen konsekutiven Master-Studiengang einschreiben kann (bei spezialisierten Master-Studiengängen ausgeschlossen);
- b. wer sich bei den Akademischen Diensten um die Zulassung zu einem Master-Studiengang bewerben muss;
- c. studiengangsspezifische Bestimmungen zum Zulassungsverfahren, die reglementarisch verankert sein müssen.

Art. 22 Direkte Zulassung zu und Einschreibung in einen konsekutiven Master-Studiengang

¹ Bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die ohne Anmelde- oder Bewerbungsverfahren zu einem konsekutiven Master-Studiengang zugelassen werden, schreiben sich direkt über die Applikation «myStudies» in den Master-Studiengang ein.

²⁶ Eingefügt gemäss Beschluss vom 26.03.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2013.

² Im Anhang des Studienreglements für den Master-Studiengang wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die Studierenden vor Abschluss ihres Bachelor-Studiums in den Master-Studiengang eintreten können.

³ Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

Art. 23 Bewerbung

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht direkt über die Applikation «myStudies» in den gewünschten Master-Studiengang einschreiben können, müssen eine Online-Bewerbung um Zulassung zum Master-Studiengang einreichen.

² Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert.

³²⁷ Für dasselbe Eintrittssemester kann pro Master-Studiengang eine Bewerbung eingereicht werden. Gesamthaft können sich Kandidatinnen und Kandidaten pro Eintrittssemester für maximal zwei Master-Studiengänge bewerben.

⁴ Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

⁵ Die Akademischen Dienste legen in Absprache mit den Departementen fest, welche Dokumente im Rahmen des Zulassungsverfahrens:

- a. von allen Kandidatinnen und Kandidaten eingereicht werden müssen; und
- b. welche studiengangspezifisch erforderlich sind.

Art 24 Prüfung der Bewerbungen, Zulassungsausschuss und Zulassungsentscheid

¹ Die formale Prüfung sämtlicher Bewerbungen und Anmeldungen erfolgt durch die Akademischen Dienste.

² Die Departemente bzw. die Studiengänge wählen einen für die Zulassung verantwortlichen Ausschuss. Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei Personen an, darunter mindestens eine ernannte Professorin/ein ernannter Professor.

³ Der Zulassungsausschuss prüft, inwieweit das fachliche Anforderungsprofil erfüllt wird. Er legt die allenfalls zu erfüllenden Auflagen fest und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors Anträge auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder die Nichtzulassung.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss vom 04.07.2024, in Kraft seit Herbstsemester 2024.

Art. 25 Mitteilung des Zulassungsentscheides

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mittels schriftlicher Mitteilung über den Zulassungsentscheid informiert. Die schriftliche Mitteilung enthält zusätzlich die relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsauflagen (vgl. Art. 13).

² Für Auskünfte auf Fragen der Kandidatinnen und Kandidaten bezüglich der fachlichen Beurteilung der Zulassungsgesuche ist das Departement zuständig. Es bezeichnet vorgängig die entsprechende Ansprechstelle oder Ansprechperson und teilt dies den Akademischen Diensten mit.

³ Auf Verlangen der Kandidatinnen und Kandidaten stellen die Akademischen Dienste den Zulassungsentscheid in Form einer beschwerdefähigen Verfügung aus. Die Akademischen Dienste verwenden zur Begründung des Entscheids die fachliche Beurteilung des Departements (vgl. Art. 24 Abs. 3).

⁴ *aufgehoben*²⁸

Art. 26 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für bereits an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang immatrikulierte Studierende mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Master-Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung ermöglicht (vgl. Art. 22 Abs. 2).
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Master-Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 27 Ausschluss der Verschiebung des Studienantritts

Eine Verschiebung des Studienantritts ist nicht möglich. Wer das Master-Studium nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäss Zulassungsentscheid antreten kann, muss sich erneut bewerben.

²⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss vom 06.07.2023.

9. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 28

¹ Diese Weisung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2012 ins Master-Studium eintreten.

² Für Studierende, die vor dem Herbstsemester 2012 ins Master-Studium eingetreten sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang

Festlegung der Gesamtnote von Bachelor-Abschlüssen einer Fachhochschule (FH) für die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich

Bezug: Art. 11 Abs. 3 und 5 der Weisung (Stand am 06.07.2023)

1. Festlegung der Gesamtnote von Bachelor-Abschlüssen einer FH für die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich (Bezug: Art. 11 Abs. 3 der Weisung)

1.1 Die ETH Zürich anerkennt die von der FH berechnete Gesamtnote, wenn:

- a. die Gesamtnote auf einem offiziellen Abschlussdokument ausgewiesen ist (Diplom- bzw. Bachelorzeugnis, Transcript of Records oder Diplomurkunde); und
- b. die Gesamtnote nach einer in den Regularien des jeweiligen FH-Studiengangs festgelegten Methode berechnet worden ist.

Sind die Bedingungen für die Anerkennung der FH-Gesamtnote nach Bst. a und b nicht erfüllt – dies gilt namentlich für ad hoc berechnete FH-Gesamtnoten ohne reglementarisch explizit festgelegte Methode –, so berechnet die ETH Zürich die Gesamtnote nach Massgabe von Ziff. 1.2 dieses Anhangs.

1.2 Weist die FH keine Gesamtnote aus oder ist eine Anerkennung der FH-Gesamtnote durch die ETH Zürich ausgeschlossen, so berechnet die ETH Zürich die Gesamtnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aller im Leistungsüberblick (Transcript of Records) der FH ausgewiesenen Einzelnoten (alle Studienjahre). Das Gewicht einer Einzelnote entspricht der Anzahl Kreditpunkte, die der zugrunde liegenden Lerneinheit zugeordnet ist. Das gewichtete arithmetische Mittel wird auf zwei Nachkommastellen gerundet angegeben.

Folgende Leistungsbewertungen werden für die Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt:

- a. Leistungskontrollen, die mit dem Prädikat «bestanden» bzw. «pass» bewertet worden sind; und
- b. Noten, die im Rahmen eines Mobilitätsstudiums erzielt worden sind, sofern sie nicht im Zeugnis der Heimhochschule aufgeführt und für den Studienabschluss angerechnet worden sind.

1.3 Werden die Studienleistungen von der FH in ECTS-Grades oder in einem ausländischen Notensystem ausgewiesen, so werden diese von der ETH Zürich ins schweizerische Notensystem umgerechnet²⁹ und für die Gesamtnotenberechnung nach Ziffer 1.2 berücksichtigt.

²⁹ Weitere Informationen unter: <https://ethz.ch/de/studium/master.html>

- 2.** Berechnung der Gesamtnote von hochschultypenübergreifenden Bachelor-Abschlüssen für die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich (Bezug: Art. 11 Abs. 5 der Weisung)
 - 2.1** Die ETH Zürich berechnet die Gesamtnote gemäss den Bestimmungen von Ziffer 1.2 dieses Anhangs.
 - 2.2** *aufgehoben*
 - 2.3** Werden die Studienleistungen in ECTS-Grades oder in einem ausländischen Notensystem ausgewiesen, so werden diese von der ETH Zürich ins schweizerische Notensystem umgerechnet³⁰. Diese Noten werden für die Berechnung der Gesamtnote nach Ziffer 1.2 verwendet.

³⁰ Weitere Informationen unter: <https://ethz.ch/de/studium/master.html>